

# Änderung im Mutteschutzgesetz ab 2018 (NRW)

## Beitrag von „yestoerty“ vom 27. Dezember 2017 17:23

<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b8...gesetz-data.pdf> da ist der neue Leitfaden. Da steht das drin. Z.B.

Zwischen 20 Uhr und 22 Uhr darf Ihr Arbeitgeber Sie nur beschäftigen, wenn

- | Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären,
- | nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen Ihre Beschäftigung bis 22 Uhr spricht und
- | insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist (siehe zum Begriff „unverantwortbare Gefährdung“ unter 2.2.4).

Und weiter heißt es: Eine Beschäftigung nach 22 Uhr ist hingegen grundsätzlich verboten und nur in besonderen Einzelfällen nach einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Ein Elternabend sollte daher kein Problem sein, wenn du das mit der Schulleitung vorher klärst, da die 11Stunden Ruhezeit bestimmt eingehalten werden.